

A 8 - 31806/06-19
Stadion Graz-Liebenau Vermögens-
verwertungs- und Verwaltungs GmbH;
Finanzierungsvertrag 2010

Graz, 25.02.2010

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn

GR DI Linhart

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2005, GZ A 8 – K 281/1992-135, wurde der Betriebsführungsvertrag, abgeschlossen zwischen der „Messe Center Graz“ Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der Stadion Graz Liebenau, Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH, betreffend die Führung des gesamten Geschäftsbetriebes der Stadion Graz Liebenau GmbH, genehmigt.

Festgehalten wird, dass der aufgrund eines Baurechtsvertrages, abgeschlossen zwischen der Stadt Graz und der Immorent, zugestehende Baurechtszins in der Höhe von EUR 136.000,00 p.a. 2010 direkt an die Stadion Graz Liebenau GmbH bezahlt wird.

Durch den Abschluss des beiliegenden Finanzierungsvertrages zwischen der Stadt Graz und der Gesellschaft soll eine Abdeckung vorherrschender Bilanzverluste bzw. die Abdeckung eines negativen Eigenkapitals ermöglicht werden.

Im Voranschlag 2010 ist auf der FiPos 1.26200.755000 „Stadion Graz-Liebenau Lfd. Transfers an Unternehmen“ (Anordnungsbefugnis A 8, Kostenstelle K 38000800) ein Betrag von EUR 300.000,00 vorgesehen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Zif 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 41/2008, im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

- Der Abschluss eines Finanzierungsvertrages nach dem beiliegenden Muster zwischen der Stadt Graz und Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH, zur Abdeckung vorherrschender Bilanzverluste bzw. eines negativen Eigenkapitals der Gesellschaft in der Höhe von EUR 300.000,00, wird genehmigt.

Für das Haushaltsjahr 2010 kann der unter der FiPos 1.26200.755000 „Stadion Graz-Liebenau Lfd. Transfers an Unternehmen“ (Anordnungsbefugnis A 8, Kostenstelle 38000800) im Voranschlag eingesetzte Betrag in der Höhe von EUR 300.000,-- OG 2010, herangezogen werden.

Beilage:
Finanzierungsvertrag 2010

Die Bearbeiterin:

Mag. Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ.Doz. DI Dr Gerhard Rüsich

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

GR Dr Gerhard Wohlfahrt

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)	angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:	

FINANZIERUNGSVERTRAG

**abgeschlossen zwischen der
Stadt Graz
und der
Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH**

1.)

Die Alleingesellschafterin der Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH, die Stadt Graz, gewährt der Gesellschaft für 2010 einen Gesellschafterzuschuss zur Abdeckung vorherrschender Verluste aus der Geschäftstätigkeit in Höhe von insgesamt EUR 300.000,00 (in Worten: dreihunderttausend), fällig am 01.03.2010.

2.) Die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH verpflichtet sich, mit dem ihr vom Gesellschafter der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Gesellschafterzuschuss ausschließlich den im Zusammenhang mit der Realisierung der Zielsetzungen der Gesellschaft anfallenden Finanzmittelbedarf abzudecken und die Stadt Graz in die Lage zu versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung des Gesellschafterzuschusses zu überprüfen.

Graz, am

Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH

Stadt Graz
Der Bürgermeister

Die Geschäftsführung:
Armin Egger

Gemeinderat

Gemeinderat

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.02.2010, GZ A 8 – 31806/06-19